

Hauptsatzung der Gemeinde Fichtenberg

(geändert am 21.07.1995, 13.09.1996, 30.03.1999, 29.06.2001, 09.07.2004, 13.02.2015, 17.10.2019, 13.12.2019 und 13.11.2020 – mit den eingearbeiteten Änderungen in der Fassung vom 01.01.2021)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat am 11.10.1991 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

1. Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a

Für den Geschäftsgang des Gemeinderats gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum ist unter Anwendung des § 37a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zulässig.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beratender Bauausschuss

- (1) Es wird ein beratender Bauausschuss gebildet.
- (2) Der Bauausschuss berät Entscheidungen bei der Bauleitplanung, bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Grundstücksangelegenheiten in Baugebieten und bei privaten Baugesuchen, die nicht den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes entsprechen, vor.
- (3) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

IV. Bürgermeister

§ 5

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.
Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Aushilfskräften, Kräften für die Betreuungsangebote, Beamtenanwärter, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehende Personen, sowie Vertretungen (befristet),
 - 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5. die Stundung von Forderungen bis zu 2.000,00 € im Einzelfall und einer Stundungsfrist von bis zu 6 Monaten,

- 2.6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 € beträgt,
- 2.7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall,
- 2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall,
- 2.9. die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.10. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in dem beratendem Ausschuss,
- 2.11. Die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde Fichtenberg zu Baugesuchen, die den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes entsprechen. Der Gemeinderat wird in der folgenden Sitzung über die abgegebenen Erklärungen informiert.

V. Unechte Teilortswahl

§ 7 gestrichen

VI. Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 8

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen, des entgangenen Arbeitsverdienstes und der Reisekosten eine von der Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme unabhängige Entschädigung von 40 € pro Tag.
- (2) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20 €,
 2. als monatlicher Grundbetrag für die stellvertretenden Bürgermeister in Höhe von 50 €,
 3. als Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Bei mehreren Sitzungen am selben Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die Hauptsatzung vom 29.06.1956 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für

Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fichtenberg, den 27.09.1991

Miola
Bürgermeister